

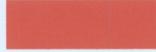
SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Tollense" (Teilaufhebung Mischgebiet)

Bestandskräftige Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "An der Tollense" mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Teilaufhebung



Kennzeichnung Geltungsbereich Teilaufhebung in der Planzeichnung Teil A



Streichung der Festsetzungen im Text - Teil B



SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "An der Tollense"

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBAuO M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 366, 379) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.11 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 "An der Tollense", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:



Text - Teil B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Baunutzungsverordnung (BaunVVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im WA nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Behördengebäude, sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden im MI die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten) nicht zugelassen.

1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im MI die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungstätten) nicht zulässig.

1.1.4 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird festgestellt, dass im WA die Höhe der Oberfläche des Erdgeschossfußbodens mindestens 10 cm über Gelände liegen muss. Das Gelände im WA ist mit einem Mindestniveau einzuhalten.

1.1.5 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.2.1 Im WA sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Bau von Nebenanlagen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 14 BauNVO) mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- Im WA, Teilfläche 2 sind Nebenanlagen, Garagen und Carports erst im Abstand von 1,50 m zum Weg zulässig.

1.3 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.3.1 Auf den in der Planzeichnung umgrenzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm) sind bei den Fassaden die nach DIN 4109 und Teil B 1 zu DIN 4109 erforderlichen Schalldämmmaß R_w für Außenbauteile einzuhalten. In den Planflächen sind folgende Lärmpegelbereiche anzusetzen. Nach DIN 4109 Tabelle 6 ergeben sich folgende erforderliche R_w-Werte:

Standort	Lärmpegelbereich / Maßgeblicher Außenlärmpegel	Schallfremdmaß erf R _w min	Überschallfremdmaß Büro
WA Rostocker Straße	III 71-75 dB (A)	45	40
WA Bachstr.	III 61-65 dB (A)	35	30

Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu erhöhen oder zu mindern.

1.4 Pflanzbindungen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.4.1 Auf den festgesetzten privaten Grünflächen sind von Vorhabensträger entlang der Tollense heimische, standortgerechte Laubbäume als Hochstamm 3 verpflanzt, Kronensatz 2 m, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen (6 Stück).

Baumarten:
 Rotbuche Alnus glutinosa
 Esche Fraxinus excelsior

1.4.2 Zur vollständigen Kompensation sind auf den außerhalb des Plangebietes gelegenen Flurstücken 325/2 und 327 der Flur 13, Gemarkung Neubrandenburg (Übersicht der Tollense westlich der Bachstraße) vom Vorhabenträger 6 heimische, standortgerechte Laubbäume der Arten:

Alnus glutinosa	(Rotbuche)
Fraxinus excelsior	(Esche)
Prunus padus	(Traubenkirsche)

als Hochstamm, 3 verpflanzt, Kronensatz 2 m, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Baumstammhöhen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.4.3 Die neu gepflanzten und die zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.4.4 Die Baumpflegearbeiten außerhalb der Hauptzeit der Vögel (15. März bis 15. Juli) zu erfolgen.

1.4.5 Für die Außenbeleuchtung sind zum Schutz von Insekten Naturschutzleuchten mit einem Licht im roten Spektralbereich zu verwenden.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBAuO M-V)

2.1 Einfriednungen

2.1.1 In der Teilfläche 2 sind im WA Einfriednungen an der straßenfälligen Grundstücksgrenze in Form von Zäunen und Hecken erst im Abstand von 1,50 m zum Weg (Grundstücksgrenze) zulässig.

2.2 Stellplätze und Garagen

2.2.1 Im WA sind die notwendigen Stellplätze- und Garagenbecken jeweils auf den eigenen Grundstücken abzuzeichnen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 49 Abs. 1 LBAuO M-V)

3. Ordnungswidrigkeit (§ 84 LBAuO M-V)

3.1 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V handelt,

- wer im WA, Teilfläche 2 die Einfriednungen an der straßenfälligen Grundstücksgrenze nicht wie in 2.1.1 angegeben vornimmt,
- wer den Stellplätze- und Garagenbecken nicht wie in 2.2.1 festgelegt auf dem eigenen Grundstück abspricht

3.2 Wer ordnungswidrig handelt kann gem. § 84 Abs. 3 i. V. m. § 1 LBAuO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

Hinweise

1. In den WA-Gebieten sind die Grundstückszufahrten so auszubilden, dass das Wenden für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr und Besucher (Benennungsfahrzeug PKW) auf dem privaten Weg unter Nutzung der Grundstückszufahrt möglich ist.

2. Der Weg in der Teilfläche 2 ist als Feuerwehrzufahrt auszuweisen.

Planzeichenerklärung

Planfestsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 4 BauNVO
GRZ 0,2	Grundflächenzahl	§ 6 BauNVO
I + DG	Zahl der Vollgeschosse 1 + DG (Baugeschoss)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 87 Abs. 2 LBAuO M-V
Bauweise, Baugestaltung		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	Baugestaltung	§ 23 Abs. 3 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Vorbauflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Städtebauliche Vorgelände		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Vorbauflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Ein / Ausfahrt		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Rechtsweg / Hochbahntrasse		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünflächen	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünflächen	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Sonstige Planzeichen		§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erntebereiches		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm)		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Leitungsrecht zugunsten des		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Gehrecht zugunsten Anlieger, Besucher, Voranleger		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Gehrecht zugunsten Anlieger, Besucher, Voranleger		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Erhaltung des nach § 18 NatSchG geschützeter Bäume		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Standort außerhalb Geltungsbereich		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
geplante Fällung nach § 18 NatSchG geschützter Bäume		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 9 Abs. 6 BauGB

Grenze von Gebieten mit bekannten Bodenschätzen § 9 Abs. 6 BauGB

Vermerk

Regelungen für den Hochwasserschutz i. V. m. § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz (Landeswasserangelegenheiten)

Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand

Fluglinie

Flurstücksgrenze

Flurstückskennmerkmale

interpolierte Höhenlinie 1,50 m NN

eingemessener Grundrißbestand

Bemessung (in Meter)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BaunVVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.07.10 (BGBl. I S. 460)
- Verordnung über die Ausstattung der Bauteile und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnerverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.10 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft am 01.03.10
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.05 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 366, 379)
- Gesetz über Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.90 (GVBl. M-V S. 90), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVBl. M-V S. 323)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAusfG M-V) vom 22.02.10 (GVBl. M-V S. 68)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-LVP-Gesetz - LVP-G M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.11.09 (GVBl. M-V S. 814), geändert durch Gesetz vom 22.02.10 (GVBl. M-V S. 68, 83)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.04.00 (GVBl. M-V S. 290), geändert durch Gesetz vom 13.07.10 (GVBl. M-V S. 77)
- Hauptabteilung der Stadt Neubrandenburg vom 08.02.10 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.10 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.10 in Kraft am 01.10.10 (Stadtanzeiger Nr. 6, 10. Jahrgang)
- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.09 (BGBl. I Nr. 51 S. 2988)

Geltungsbereichszonen

Teilfläche 1

Im Norden: durch den westlichen Überstreifen an der Tollense im Bereich des FS 562

Im Süden: durch die westliche Grenze des Flurstückes 551 in der Flur 11

Im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 580, 567, 565, 564, 563 in der Flur 11 und des Flurstückes 1 in der Flur 9 (Bachstraße)

Planungsgebiet: 0,50 ha

Teilfläche 2

Im Norden: durch den 7m breiten Überstreifen an der Tollense im Bereich des FS 567

Im Süden: durch die westliche Grenze der Flurstücke 580 und 591 in der Flur 11

Im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 584 und 585 in der Flur 11

Planungsgebiet: 0,53 ha

Verfahrensvermerke

- Aufgeklärt aufgrund des Einleitungsbeschlusses (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 13 a BauGB) der Stadtvertretung vom 31.01.08. Die örtliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1, 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptabteilung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 26.02.08 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 31.03.08 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist vom 23.04.08 bis 07.05.08 durchgeführt worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 28.05.09 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 02.07.09 bis zum 03.08.09 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Altk. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.06.09 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 26.06.09 erfolgt.
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 26.06.09 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 11.09.09 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der Entwurf ist nach der Auslegung geändert worden. Die Stadtvertretung hat am 25.03.10 den Gesamtergebnis Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 29.04.10 bis zum 14.05.10 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Altk. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.04.10 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 08.07.10 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der Entwurf ist nach der Auslegung geändert worden. Die Stadtvertretung hat am 05.05.2011 den Gesamtergebnis Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 06.06.2011 bis zum 20.06.2011 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Altk. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.05.2011 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 22.09.11 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.09.11 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 22.09.11 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.09.11 gebilligt.
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernach gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.



Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Tollense", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:

- Geltungsbereich der Teilaufhebung
- Inhalt der Teilaufhebung
 - Aufgehoben werden die Festsetzungen als Mischgebiet (Aufhebung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung). Die in der bestandskräftigen Satzung gekennzeichneten geplanten Fällungen geschützter Bäume wurden zwischenzeitlich vorgenommen; die Kennzeichnungen entfallen.
 - Mit Aufhebung der Festsetzungen als Mischgebiet werden die im Text - Teil B für das Mischgebiet getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gegenstandslos. Die Festsetzungen werden gestrichen; die Streichungen der Festsetzungen sind im Text - Teil B gekennzeichnet worden.
 - Für die von der Aufhebung nicht betroffenen Planflächen des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 37 "An der Tollense" bleiben die Festsetzungen der bestandskräftigen Satzung verbindlich. An den Grenzen der Aufhebungsflächen zum WA-Gebiet werden die Baufelder mit einer Baugrenze und die Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend geschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE (für die Teilaufhebung)

- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am den Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Altk. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Abstimmung über die Teilaufhebung mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am erfolgt.
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, 27.9.2011

Neubrandenburg, 29.09.11

Neubrandenburg, 27.09.2011

Neubrandenburg, 29.09.11

- Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
 - Die Satzung über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernach gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.
- Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des in Kraft getreten.

STADT NEUBRANDENBURG

Satzung über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Tollense"

Gemarkung Neubrandenburg Flur 9 und Flur 11

Entwurf

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung

M 1: 1000